



Organisationsreglement Abwasserverband¹⁾

Vom 24. September 2019 (Stand 12. Februar 2020)

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

Anhänge

Anhang 1: Organisationsreglement Abwasserverband

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.09.2019	12.02.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.09.2019	12.02.2020	Erstfassung	-

Politische Gemeinden

- Bischofszell •
- Hauptwil-Gottshaus •
- Hohentannen •
- Zihlschlacht-Sitterdorf •



ABWASSERVERBAND

Reglement

über die Organisation des Abwasserverbandes Region Bischofszell (AVRB)

Stand 24. September 2019

Inhaltsverzeichnis - Organisationsreglement

	Seite
A. GRUNDLAGEN	1
B. RECHTSFORM	1
I. Name	1
II. Aufgaben, Zweck	1
C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG, ÜBERNAHMEVERTRÄGE	2
I. Beitritt, Austritt	2
II. Übernahmeverträge	2
III. Auflösung	3
D. ORGANISATION	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe	4
1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	4
2. Die Delegiertenversammlung	5
3. Die Betriebskommission (Vorstand)	6
4. Der Präsident	7
5. Die Kontrollstelle	8
6. Die Geschäftsleitung	8
7. Die Betriebsleitung	8
E. FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG IM VERBANDSGEBIET	9
F. KOSTEN UND FINANZIERUNG	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
II. Kostenverteilung Betriebs- und Investitionskosten	10
G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN	12
I. Verbands- und Gemeindeanlagen	12
II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse	12
III. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung	13
H. STREITIGKEITEN	14
I. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14

ANHANG 1 – 7

ABKÜRZUNGEN / BEGRIFFE

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

ORGANISATIONSREGLEMENT

A. GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie die weiteren übergeordneten Gesetze erlässt der Abwasserverband das nachstehende Organisationsreglement.

B. RECHTSFORM

I. Name

§ 1 Name

Die Politischen Gemeinden:

Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus, Hohentannen, Zihlschlacht-Sitterdorf bilden unter der Bezeichnung

Abwasserverband Region Bischofszell

einen Zweckverband im Sinne von § 39-45 des Gesetzes über die Thurgauer Gemeinden vom 5. Mai 1999.

II. Aufgaben, Zweck

§ 2 Aufgaben, Zweck und Umfang

- (1) Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach § 43 dieses Reglements, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer inklusive dem darin enthaltenen nicht abtrennbaren Sauberwasser.
- (2) Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Werterhaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen (im Anhang 5, Übersichtsplan-Nr. 2823-301), erreicht.
- (3) Der Verband kann weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern, zu ergänzen oder Kosten zu reduzieren.

C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG, ÜBERNAHMEVERTRÄGE

I. Beitritt, Austritt

§ 3 Beitritt

- (1) Der Verband kann weitere Gemeinden gegen Übernahme einer Einkaufssumme in den Verband aufnehmen.

§ 4 Einkaufssumme, Kostenbeteiligung

- (1) Die Einkaufssumme wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Die Kostenbeteiligung an den Investitions- (§ 34 u. 35) sowie Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltskosten (§ 36 u. 37) wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

§ 5 Austritt

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwässer gewährleistet ist.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhalten- den Bedingungen sowie das Datum fest, an dem der Austritt rechtswirksam wird.
- (4) Eine austretende Gemeinde hat nur so weit Anspruch auf die von ihr eingebrachten Rückstellungen, als die Fortführung des Verbandes durch diesen Anspruch nicht gefährdet ist. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das übrige Verbandsvermögen und die Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.

II. Übernahmeverträge

§ 6 Übernahmeverträge

- (1) Der Verband kann mit Gemeinden oder Privaten Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser gesamthaft oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Diese Gemeinden oder Privaten haben einen entsprechenden, im Übernahmevertrag zu vereinbarenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

III. Auflösung

§ 7 Auflösung

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- (2) Die Delegiertenversammlung regelt die Ermittlung und die Verrechnung des Liquidationsergebnisses.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau (EG ZGB § 40).

D. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind (§ 42 GemG):

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. die Betriebskommission (Vorstand)
4. der Präsident
5. die Kontrollstelle

§ 9 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

- (1) Die Verbandsgemeinden werden durch ihre Delegierten vertreten.
- (2) Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten.
- (3) Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident zu zweien. Der Präsident oder Vizepräsident kann durch Mitglieder der Betriebskommission ersetzt werden.

§ 10 Wählbarkeit der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gemeindeordnung gewählt und entschädigt.

§ 11 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der politischen Gemeindebehörden (Kanton Thurgau) zusammen.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der jeweiligen Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden koordinieren die Information.

§ 14 Quorum, Bestimmung des Mehrs

- (1) Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die abgegebene Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das Einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über Statutenänderungen beschliesst die Delegiertenversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen (§ 41 Abs. 1 GemG).
- (5) Einzelne Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Für die Zustimmung zum Zirkulationsbeschluss ist jeweils Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Ist ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, kann die Verbandsgemeinde einen Ersatzdelegierten mit Stimmrecht abordnen. Er ist dem Präsidenten oder Aktuar vor der Versammlung zu melden. Mehrfachstellvertretungen sind nicht zulässig.

§ 15 Doppelfunktionen, Unvereinbarkeiten

- (1) Der Präsident ist gleichzeitig Präsident der Betriebskommission. Er ist nicht Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Vizepräsident ist gleichzeitig Vizepräsident der Betriebskommission. Er ist nicht Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (3) Mitglieder der Betriebskommission sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung.

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

§ 16 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:

- (1) Das vorliegende Organisationsreglement, welches die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert.
- (2) Die Übernahme einer neuen Aufgabe des Verbandes, welche die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert (§ 41 Abs. 2 GemG).
- (3) Anträge, welche im Rahmen einer fakultativen Volksabstimmung den Gemeinden unterbreitet werden müssen.

- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind überdies durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau zu genehmigen (§ 39 und 40 EG zum ZGB).

2. Die Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Hat eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner im von den Verbandsanlagen erschlossenen Einzugsgebiet, so hat sie pro angefangenes Tausend Einwohner Anspruch auf je einen zusätzlichen Vertreter (1001 bis 2000 Einwohner = 2 Delegierte, 2001 bis 3000 Einwohner = 3 Delegierte etc.).

Bemerkung zwecks Verständlichkeit (wird in der Schlussfassung nicht aufgeführt):
Bischofszell 5985 = 6 Delegierte; Hauptwil-Gottshaus 1941 = 2 Delegierte; Hohentannen 586 = 1 Delegierter; Zihlschlacht-Sitterdorf 2385 = 3 Delegierte; Total 12 Delegierte

- (2) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei massgeblicher Veränderung der Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde oder Anschluss weiterer Gemeinden wird die Delegiertenzahl unter Beachtung obiger Gewichtung (Abs. 1) den neuen Verhältnissen angepasst.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht). Er ist nicht Delegierter im Sinne von Abs. 1 und 2.
- (4) Zur Beratung können die Geschäftsleitung, die Betriebsleitung und andere Fachpersonen beigezogen werden.

§ 18 Einberufung

- (1) Die Delegierten versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis zum 30. Juni an der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegierten müssen auch einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt.

§ 19 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch die Geschäftsleitung (Aktuariat) bzw. deren Beauftragten geführt.

§ 20 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Statutenänderungen, wofür die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist (§ 41 Abs. 1 GemG).
- (2) Wahl des Präsidenten, wobei dieser von der Gemeinde Bischofszell gestellt wird.
- (3) Wahl des Vizepräsidenten
- (4) Wahl der weiteren Mitglieder der Betriebskommission

- (5) Wahl der Kontrollstelle
- (6) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen
- (7) Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Voranschlag und Verbandsrechnung
- (8) Krediterteilung für neue, gebundene und nicht gebundene, einmalige Ausgaben bis CHF 2'000'000 sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000
Ausgaben, die diese Beträge überschreiten, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung im gesamten Verbandsgebiet. Sie sind entsprechend bekannt zu machen.
- (9) Festsetzung von Einkaufssummen für die Mitnutzung der Verbandsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 1
- (10) Übernahme oder Abtretung regionaler, zweckgebundener Aufgaben
- (11) Genehmigung der Kostenverteiler für Verbandsgemeinden und Grosseinleiter
- (12) Genehmigung der Ausbauprogramme und Investitionspläne
- (13) Genehmigung der Messkonzepte für die Verrechnung

3. Die Betriebskommission (Vorstand)

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Die Betriebskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (darunter der Präsident und der Vizepräsident). Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter. Die Grosseinleiter zusammen haben Anrecht auf mindestens einen Vertreter.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz der Betriebskommissionssitzungen. Die Geschäftsleitung und die Betriebsleitung nehmen an den Betriebskommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsleitung (Aktuariat) ist zuständig für die Protokollierung.

§ 22 Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Organisation und Leitung des Abwasserverbandes sowie Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Verbandsanlagen
- (2) Wahl, Anstellung und Festlegen der Entschädigung der Geschäftsleitung inkl. Aktuariat und Rechnungsführung. Das Aktuariat kann gleichzeitig auch vom Rechnungsführer ausgeübt werden.
- (3) Wahl und Anstellung der Betriebsleitung und des Betriebspersonals
- (4) Erlass von Richtlinien und Weisungen für Geschäftsleitung, Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung und den Betrieb der Verbandsanlagen

- (5) Regelung der Unterschriftsberechtigung für Geschäftsleitung, Aktuariat und Rechnungsführung und Betrieb
- (6) Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach § 21 beschliesst.
- (7) Erstellung des Voranschlags
- (8) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Verbandsrechnung
- (9) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- (10) Verwaltung des Verbandvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Bau- und Betriebskostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen
- (11) Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozessführung
- (12) Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten
- (13) Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen
- (14) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 500'000 sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000. Von der Kreditbegrenzung sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Geschäfte ausserhalb der Kreditkompetenzen sind spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

4. Der Präsident

§ 23 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht) und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte.
- (2) Er hat die unmittelbare Aufsicht über Geschäftsleitung, Aktuariat und Rechnungsführung.
- (3) Seine Finanzkompetenz beträgt für einmalige Ausgaben CHF 50'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben CHF 20'000. Er informiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung über diese Geschäfte.
- (4) Er ordnet unverzüglich die erforderlichen Massnahmen an, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist, mit sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission.
- (5) Bei Verhinderung wird der Präsident in allen Funktionen durch den Vizepräsidenten vertreten.

5. Die Kontrollstelle

§ 24 Aufgaben

- (1) Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, die Verbandsrechnung und die Kassaführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- (2) Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Verbandsrechnung.

6. Die Geschäftsleitung (Aktuariat und Rechnungsführung)

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsleitung erfolgt durch die Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell. Diese organisiert das Aktuariat und die Rechnungsführung und bereitet die Geschäfte zuhanden der Betriebskommission vor.
- (2) Das Aktuariat führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt die Delegiertenversammlung nichts anderes, so wird ihr Protokoll ebenfalls durch das Aktuariat der Betriebskommission geführt.
- (3) Neben der Protokollführung fertigt das Aktuariat die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.
- (4) Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplans.
- (5) Die Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geregelt.
- (6) Für die Geschäftsleitung mitsamt Aktuariat und Rechnungsführung werden die Technische Gemeindebetriebe Bischofszell vom Verband entschädigt.

7. Die Betriebsleitung

§ 26 Aufgaben

Die Betriebsleitung ist für den ordentlichen Betrieb der Verbandsanlagen verantwortlich und organisiert die laufende Wartung und den Unterhalt. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- (1) Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und nachhaltigen Erfüllung des Entsorgungsauftrages des Abwasserverbandes
- (2) Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie der durch Übernahmeverträge angeschlossenen Gemeinden und Privaten (einschliesslich Grosseinleiter)
- (3) Unverzögliche Anordnung von Massnahmen in Absprache mit dem Präsidenten, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist, unter sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission

- (4) Beratung und Unterbreitung von technischen Konzepten und von Verbesserungsvorschlägen
- (5) Führen einer Betriebsstatistik und Verfassen eines Jahresberichtes sowie Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages und der langfristigen Investitions- und Finanzplanung
- (6) Unmittelbare Aufsicht mit Weisungsbefugnis über das Betriebspersonal
- (7) Finanzkompetenz für Unterhalt- und Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlages

E. FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG IM VERBANDSGEBIET

§ 27 Zulässigkeit

Der fakultativen Volksabstimmung (§ 43 GemG) im gesamten Verbandsgebiet unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- (1) Neue Ausgaben, welche die im § 20 Ziff. 8 festgesetzten Beträge übersteigen.
- (2) Erhöhung der in § 20 Ziff. 8 festgesetzten Beträge.

§ 28 Verfahren

Volksabstimmungen können verlangen (§ 44 GemG):

- (1) Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandes.
- (2) Die Behörden eines Viertels der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) gelten sinngemäss.

F. KOSTEN UND FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Kostentragung

- (1) Sämtliche Kosten und Aufwendungen für die verbandseigenen Anlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenverteilung sind das Verursacherprinzip und in angemessenem Sinne das Solidaritätsprinzip zu berücksichtigen.
- (2) Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden dem Verband gutgeschrieben, soweit sie nicht ausdrücklich einer Gemeinde zustehen.
- (3) Die Geschäftsleitung führt für den Verband eine Betriebskostenrechnung.

§ 30 Spezialfinanzierung

- (1) Die Delegiertenversammlung kann für die Ergänzung, die Erweiterung sowie die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen, auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung, in die Spezialfinanzierung beschliessen.

§ 31 Verzugszinsen

- (1) Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins zum jeweiligen Prozentsatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

II. Kostenverteilung Betriebs- und Investitionskosten

§ 32 Gewässerschutz, Klärschlamm- Verwertung und Entsorgung

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie die beste Wirkung in Bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist ordnungskonform zu behandeln, zu verwerten oder zu entsorgen.

§ 33 Kostenunterteilung Investitionskosten / Betriebskosten

- (1) Als Betriebskosten gelten die Aufwendungen der laufenden Rechnung infolge Wartung, Betrieb, Unterhalt, Frachtermittlungen und Kostenverteilungen inkl. der Kapitalfolgekosten aus dem Bau der Anlagen.
Sie sind wie folgt zu unterteilen:
 1. Verbandskanäle und zugehörige Bauwerke wie Pumpstationen und Regenbehandlungs- sowie Entlastungsanlagen
 2. Abwasserreinigungsanlage (ARA)
 3. Leistungen für Grosseinleiter
 4. Leistungen für Dritte
- (2) Als Investitionskosten gelten die Aufwendungen für fracht- und verfahrenstechnisch oder infolge Leistungserhöhung bedingte Ausbauten sowie die Investitionen für die Werterhaltung und Erneuerung der Anlagen. Sie sind separat auszuweisen.

§ 34 Kostenverteilung Investitionen Verbandskanäle (Anhang 5)

- (1) Die Investitionskosten für die Verbandskanäle werden unter Berücksichtigung der Nutzung und Verursachung sowie einer angemessenen Solidarität unter den Verbandsgemeinden verteilt.

§ 35 Kostenverteilung Investitionen ARA

- (1) Die Investitionskosten der ARA (Nettobaukosten) werden nach Massgabe der Verursachung (Jahresfrachten bezogen auf Wassermenge, die Oxydation von C+N, den Schlammanfall sowie den Phosphor) verteilt. Dazu werden die pro Etappe massgebenden und im Einzelfall festzulegenden gewichteten Einwohnergleichwerte EWG_{gew} (als Mittel der 80%-Werte aus einem oder mehreren Betriebsjahren) zur Bestimmung der Verteilprozente beigezogen. Die Ermittlung und Verteilung erfolgen in Anlehnung an Anhang 1–3.

§ 36 Kostenverteilung Betriebskosten Verbandskanäle

- (1) Die Betriebskosten für die Verbandskanäle inklusive der Regenbehandlungs- und Entlastungsanlagen sowie Pumpstationen, welche im Anhang 5 bezeichnet sind, werden unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe der gemäss Anhang 1–3 berechneten hydraulischen Einwohnergleichwerte EWG_H verteilt.

§ 37 Kostenverteilung Betriebskosten ARA

- (1) Die Betriebskosten für die ARA werden gemäss Verursachung (Basis Jahresfrachten bezogen auf die Wassermenge, Oxydation von C+N, den Schlammanfall sowie den Phosphor) verteilt. Dazu werden jährlich die effektiven gelieferten Jahresfrachten (Mittelwerte) aus den Gemeinden sowie der Grosseinleiter gemäss Anhang 1–3 ermittelt und daraus die Verteilprozente festgelegt.
- (2) Ausserordentliche Aufwendungen, welche von einem oder mehreren Grosseinleitern zusammen verursacht werden und deren verursachende Frachten und Kosten nicht mit dem Messkonzept (Anhang 2, Abschnitt 3) ermittelt und gemäss Anhang 1–7 dem Verursacher belastet werden können, werden den verursachenden Betrieben gemäss spezieller Vereinbarung vom Verband in Rechnung gestellt.

§ 38 Kostenverteilung Leistungen für Dritte

- (1) Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand berechnet und diesen vom Verband direkt in Rechnung gestellt.

§ 39 Ermittlung Einwohnergleichwerte EWG

- (1) Die Berechnung der Kostenanteile für Gemeinden und Private ergibt sich aus dem Berechnungsgang gemäss Anhang 1–3 zu diesem Reglement, in welchem auch die massgebenden Jahres-Basiseinwohnerwerte und die Methode zur Bestimmung der Verteilprozente der erforderlichen gewichteten Einwohnergleichwerte EWG_{gew} festgelegt sind.

§ 40 Definition Grosseinleiter

- (1) Abwasserlieferanten sind Grosseinleiter, wenn deren eingeleitete Abwasserfracht eines der nachfolgenden Kriterien erreicht oder überschreitet:

Abwassermenge	> 10'000 m ³ /Jahr (max. Tagesfracht x 365 d)
Abwassermenge	> 5% der ARA-Trockenwettermenge exkl. Anteil der Grosseinleiter (l/s)

- Schmutzstofffracht > 300 Einwohnergleichwerte (EWG)
CSB (Belastungsspitzenwert)
- Schmutzstofffracht > 5% der jährlichen ARA-Gesamtfracht
CSB (CSB = Chem. Sauerstoffbedarf)

§ 41 Neubeurteilung des Kostenverteilers

- (1) Verändern sich die Grundlagen, die zur Ermittlung des Kostenverteilers einer Gemeinde massgebend waren, wesentlich, so kann von der betroffenen Gemeinde oder mindestens von 2 anderen Verbandsgemeinden zusammen eine Neubeurteilung der Kostenverteilung durch die Betriebskommission innert angemessener Frist verlangt werden. Die Kosten für eine ausserordentliche Neubeurteilung trägt die Gemeinde, die für die Neuüberprüfung Anlass gegeben hat.
- (2) Eine Neubeurteilung findet überdies auf Beschluss der Delegiertenversammlung in der Regel frühestens alle 5 Jahre statt.
- (3) Unter Einhaltung der Grundsätze nach § 33–37 kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilers jederzeit beschliessen.

G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

I. Verbands- und Gemeindeanlagen

§ 42 Eigentumsverhältnisse, Einleitungsrecht

- (1) Im Übersichtsplan (Anhang 5) sind die Anlagen festgelegt, die im Eigentum des Verbands sind.
- (2) Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der Abwässer aus den Entlastungsanlagen und der ARA in die Vorfluter.

II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

§ 43 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Der Verband ist, unter Vorbehalt von § 43, verpflichtet, die aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallenden Abwässer gemäss dem GEP des AVRB in die Verbandsanlagen aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Sinne des GEP den Verbandsanlagen zuleiten. Sie erstellen, betreiben und unterhalten zu diesem Zweck die notwendigen Kanalisationsanlagen in Anlehnung an den GEP des AVRB zu ihren Lasten.

§ 44 Beschaffenheit des Abwassers

- (1) Das den Verbandsanlagen zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Anlagen nicht schädigt und den Betrieb weder durch deren Zusammensetzung noch durch die Art und Weise des Anfalls behindern oder stören kann.

- (2) Die Zuleitung der Abwässer hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind vorzubehandeln und/oder auszugleichen, wenn der Betrieb der ARA dies erfordert oder damit die Abwasserreinigung insgesamt ökologisch und ökonomisch besser erzielt werden kann.
- (3) Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser aus dem Kanalisationseinzugsgebiet ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanälen in die Vorfluter (unter Beachtung einer allenfalls erforderlichen Retention) abzuleiten.
- (4) Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 GSchG aufgehoben werden.

§ 45 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit, Beiträge

- (1) Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation werden nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Verbandsanlagen werden nach Genehmigung der Betriebskommission durch die Verbandsgemeinde bewilligt. Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen ausserhalb der Bauzonen dürfen nur nach erfolgter Einleitbewilligung durch die zuständige Stelle des Kantons und nach Rücksprache mit der Betriebskommission erteilt werden.
- (2) Anschlüsse für industrielles und gewerbliches Abwasser an die öffentlichen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt, in der sie liegen. Die Bewilligung darf nur nach erfolgter Einleitbewilligung durch die zuständige Stelle des Kantons und nach Genehmigung der Betriebskommission erteilt werden.
- (3) Die Betriebskommission legt die Bedingungen, mit denen an die Verbandsanlagen angeschlossen werden kann, fest.
- (4) Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, veranlagt und erhoben.

III. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

§ 46 Aufsichtsrecht

- (1) Die Betriebsleitung und die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren.

§ 47 Mängel, Behebung

- (1) Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.

- (2) Unterlässt es eine Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

§ 48 Haftung

- (1) Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die entstehen durch:
- nicht bewilligte Einleitungen
 - mangelhafte Abwasseranlagen
 - Abwasserbeschaffenheit

H. STREITIGKEITEN

§ 49 Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden sowie zwischen diesen untereinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO) zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Bischofszell.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Verband und Gemeinden oder Privaten aus Übernahmeverträgen im Sinne von § 6 sind – vorbehältlich einer in diesen Verträgen vorgesehenen Schiedsklausel – im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht zu entscheiden (§ 64 Abs. 1 Ziff. 1a VRG).
- (3) Verfügungen der Betriebskommission oder des Präsidenten sind innert 20 Tagen mittels Rekurs bei der Delegiertenversammlung anzufechten. Im Übrigen richtet sich der Rechtsmittelweg nach dem VRG.

I. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 50 Annahme

- (1) Das Organisationsreglement ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

§ 51 Ersatz

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Region Bischofszell aus dem Jahre 2002 (RRB Nr. 183 vom 04.03.2003) ersetzt.

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Das Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Das vorliegende Organisationsreglement wurde

von der Delegiertenversammlung zuhanden der Gemeinden beschlossen am: 24. September 2019

Das vorliegende Organisationsreglement wurde angenommen:

- | | |
|---------------|---|
| am 26.11.2019 | durch die Politische Gemeinde Bischofszell
anlässlich der Gemeindeversammlung |
| am 10.12.2019 | durch die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
anlässlich der Gemeindeversammlung |
| am 25.11.2019 | durch die Politische Gemeinde Hohentannen
anlässlich der Gemeindeversammlung |
| am 27.11.2019 | durch die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf
anlässlich der Gemeindeversammlung |

Genehmigung durch den

Regierungsrat des Kantons Thurgau

am: 12. Feb. 2020

mit Beschluss Nr. 72



Unterzeichnung des Organisationsreglements:

Bischofszell, 06.01.2020

Abwasserverband Region Bischofszell:

Der Präsident:

Thomas Weingart

.....

Der Vizepräsident:

Matthias Gehring

.....

Politische Gemeinde Bischofszell:

Der Stadtpräsident:

Thomas Weingart

.....



Der Stadtschreiber:

Michael Christen

.....

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus:

Der Gemeindepräsident:

Matthias Gehring

.....



Die Gemeindeschreiberin:

Kathrin Zwingli

.....

Politische Gemeinde Hohentannen:

Der Gemeindepräsident:

Lukas Hoffmann

.....



Die Gemeindeschreiberin:

Bete Neziraj

.....

Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf:

Die Gemeindepräsidentin:

Heidi Grau

.....



Der Gemeindeschreiber:

Nik Studach

.....

Anhang 1 zu § 33 – § 39:

Grundlagen für die Kostenverteilung

Verursacherprinzip:

Für die Verteilung der durch die Einleitung einer Abwasserfracht verursachten Kostenfolge wird das Verursacherprinzip auf der Basis der Richtlinie VSA "Finanzierung der Abwasserentsorgung", Ausgabe Jahr 2006, angewendet.

Danach werden gemeinsame Kosten auf der Basis von äquivalenten, **gewichteten Einwohnergleichwerten (EWG_{gew})** prozentual verteilt. Die Ermittlung von **EWG_{gew}** basiert auf Basiswerten, Gewichtungsfaktoren und Umrechnungsfaktoren, die im ganzen Verbandsgebiet einheitlich anzuwenden sind. Demzufolge werden für den ganzen Verband einheitliche Werte für die Verrechnung festgelegt:

Folgende Erfahrungswerte des VSA (Basis "Finanzierung der Abwasserentsorgung", Ausgabe Jahr 2006) bezüglich Frachten, Gewichtungs- und Schmutzfaktoren bilden die Grundlagen für die Ermittlung der gewichteten Einwohnergleichwerte (EWG_{gew}):

Basiswerte pro Einwohner (E):

Belastungsgrößen:	Fracht pro E und Jahr:	Fracht pro Tag:
Abwassermenge	$B_Q = 55.0 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 151.0 \text{ l/EW d}$
CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{CSB} = 29.2 \text{ kg O}_2/\text{a}$	$= 80.0 \text{ g O}_2/\text{E}$
GUS (Gesamte ungelöste Stoffe)	$B_{GUS} = 14.6 \text{ kg TS}/\text{a}$	$= 40.0 \text{ g TS}/\text{E}^*\text{d}$
N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff inkl. NH_4)	$B_N = 3.65 \text{ kg N}/\text{a}$	$= 10.0 \text{ g N}/\text{E}^*\text{d}$
P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.58 \text{ kg P}/\text{a}$	$= 1.6 \text{ g P}/\text{E}^*\text{d}$

Gewichtungsfaktoren:

Die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der gewichteten Einwohnergleichwerte (EWG_{gew}) werden nach dem Verursacherprinzip aus den Investitions- und/oder Betriebskosten der ARA ermittelt. Sie variieren von Jahr zu Jahr bei den Betriebskosten oder von Bauwerk zu Bauwerk bei den Investitionskosten, in Abhängigkeit der Verursachung der zu verteilenden Kosten. Diese Gewichtungsfaktoren werden pro zu verteilender Kostengruppe bei den Investitionskosten oder pro Betriebsjahr bei den Betriebskosten errechnet. Es wird nach folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	g_H
Gewichtungsfaktor	Oxidation	g_{OX}
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	g_P
Gewichtungsfaktor	Schlamm	g_S

Die Summe der Gewichtungsfaktoren muss den Faktor 1.00 ergeben.

Umrechnungsfaktoren:

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrößen für die Ermittlung der gewichteten Einwohnergleichwerte zu errechnen, werden folgende Umrechnungsfaktoren festgelegt:

Umrechnungsfaktoren für:

Stickstoff in Sauerstoffbedarf	R	=	4.6 kg O ₂ /kg N
CSB in Schlamm	S	=	0.50 kg TS/kg CSB
P-Fällung in Schlamm	T	=	7.0 kg TS/kg P

Anhang 2 zu § 34 – § 39:

Ermittlung der massgebenden gewichteten Einwohnerequivalente

Die Ermittlung der massgebenden gewichteten Einwohnerequivalente EWG_{gew} erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie VSA „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ (Ausgabe Jahr 2006):

1.) EWG_{gew} aus Abwasser von Einwohnern und Gewerbe (Kleineinleiter):

- Die Ermittlung der EWG_{gew} basiert auf dem abwasserwirksamen Jahreswasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser) der Anschlusspflichtigen im erschlossenen Einzugsgebiet und unabhängig davon, ob der Verbraucher an die Kanalisation angeschlossen ist oder nicht.
- Aus dem ermittelten Wasserverbrauch wird mit den spezifischen Werten pro Einwohner gem. Anhang 1 die massgebende Jahresfracht ermittelt und diese in der Berechnung der EWG_{gew} in Anlehnung an das VSA-Modell (siehe Anhang 1–3) eingesetzt.

2.) EWG_{gew} aus Fremdwasser:

- Pro Gemeinde wird periodisch ca. alle 5 Jahre oder nach Beschluss der Delegiertenversammlung die Fremdwassermenge erhoben.
- Aus der erhobenen Fremdwassermenge (m³/Tag) wird die massgebende Jahresfracht (x 365 Tage) ermittelt und diese in der Berechnung der EWG_{gew} in Anlehnung an das VSA-Modell (siehe Anhang 1–3) eingesetzt. Weil mit dem Fremdwasser keine Schmutzfrachten abgeleitet werden, kommt nur der hydraulische Aspekt zum Tragen.

3.) EWG_{gew} aus Abwasser-Grosseinleitern:

- Grosseinleiter werden gemäss Definition § 40 vom Verband festgelegt und gemäss dem vom Verband genehmigten Messkonzept mit mind. 12 mengenproportionalen 24-stündigen Probenentnahmen pro Jahr periodisch untersucht. Die Grosseinleiter betreiben gemäss Messkonzept je eine eigene Messstation zur Erhebung der abgeleiteten Abwasserfrachten. Aus den erhobenen Messwerten werden die Mittelwerte (massgebend für die Betriebskostenverteilung) sowie die 80%-Werte (massgebend für die Investitionskostenverteilung) ermittelt. Aus diesen Werten werden in Anlehnung an das VSA-Modell (siehe Anhang 1–3) die massgebenden Jahresfrachten
 - 80%-Wert* x 365 Tage für die Investitionskostenverteilung
 - Mittelwert x Jahresabwassermenge für die Betriebskostenverteilungermittelt und daraus die EWG_{gew} berechnet.

Bemerkungen:

- * der 80%-Wert wird aus der effektiven kumulativen Normalverteilung graphisch bestimmt (Beispiel siehe Anhang 7).
- Die so ermittelten EWG_{gew} werden der zugehörigen Gemeinde zuhanden der Kostenverteilung im Verband belastet (siehe Anhang 3).

- Die Erhebung der massgebenden Abwasserfrachten für die Kostenverteilungen (inkl. derjenigen für die Industriebetriebe) gemäss Messkonzept gehen zu Lasten der jährlichen Betriebskostenrechnung.
- Die Grosseinleiter Bischofszeller Nahrungsmittel AG und Naturex AG haben je eine eigene Mengemess- und Probeentnahmestelle sowie gemeinsam eine Industrieabwasser-Zuleitung zur ARA. Auf der ARA wird das aus diesem Industriekanal anfallende Abwasser mit einer separaten Messung und Probeentnahme erfasst.
- Der Grosseinleiter Molkerei Biedermann AG hat eine eigene Mengemess- und Probeentnahmestelle und leitet das Abwasser in die Kanalisation der Stadt Bischofszell ein.
- Der Grosseinleiter Laumann & Co. AG hat ein eigenes mobiles Probeentnahmegerät und leitet das Abwasser in die Kanalisation der Stadt Bischofszell ein.
- Die massgebenden EWG_{gew} der vorgenannten Industriebetriebe für die Kostenverteilung im Verband werden aus der Messung Industriekanal auf der ARA ermittelt.
- Die Stadt Bischofszell verteilt die Kosten (Investitions- und Betriebskosten) unter den Industriebetrieben gemäss separater Vereinbarung.

Anhang 3 zu § 35 und § 37:

Kostenverteilschema

Die folgende Tabelle dient zur Ermittlung der Verteilprozente von Investitionen (80%-Werte) sowie für die jährliche Betriebskostenverteilung (Mittelwerte).

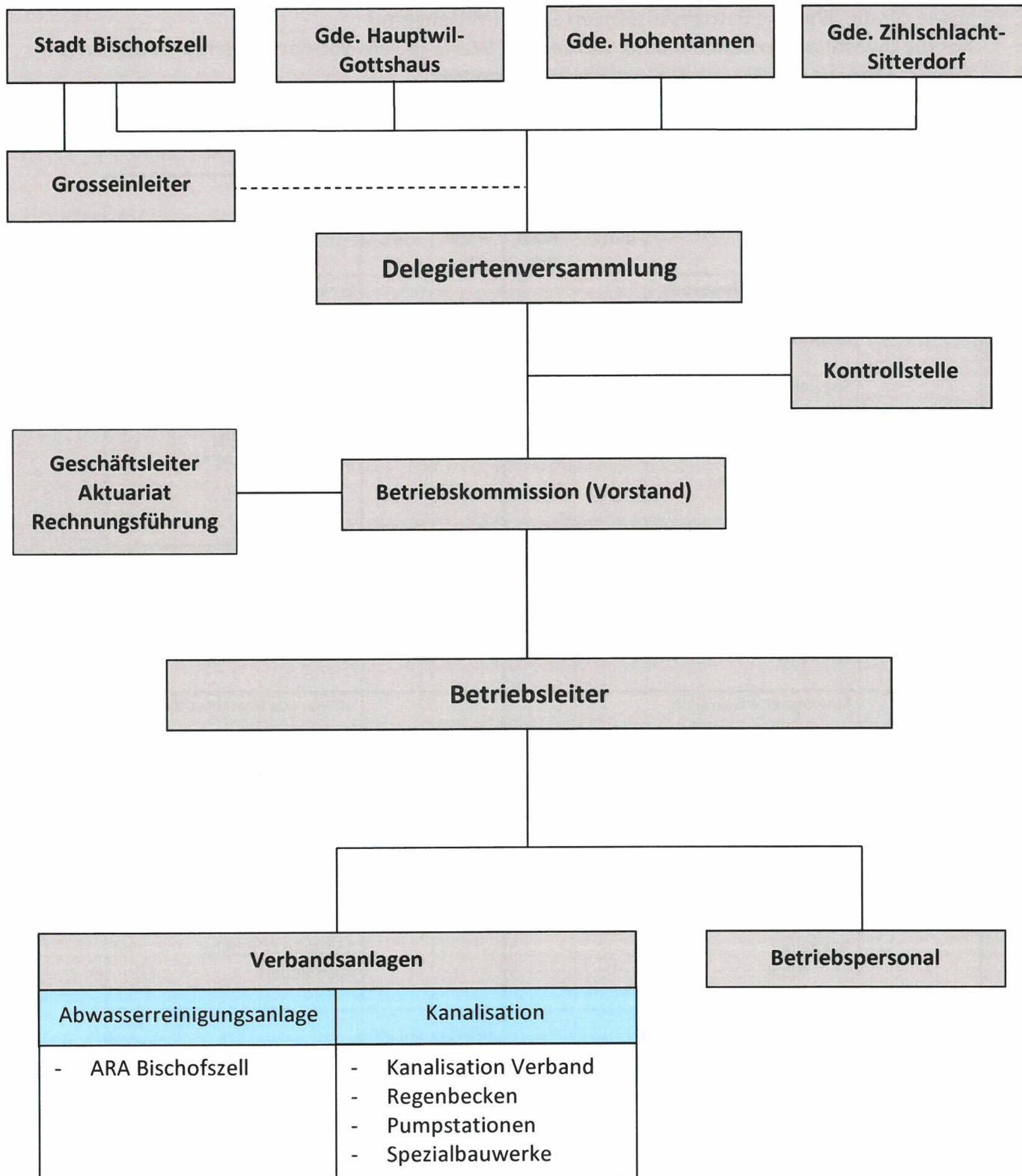
Für die Investitionskostenverteilung werden die Werte jeweils vor der Investitionsauslösung gemäss Vorgabe der Delegiertenversammlung ermittelt.

Für die Betriebskostenverteilung werden die Werte jährlich ermittelt.

Gemeinde	Verursacher	EWG _{gew}		Verteil-Prozente		Bemerkungen
		einzel	Total Gde.	Einzel %	Gde. %	
Bischofzell	Einwohner + Gewerbe Fremdwasser Spezielle: Grosseinleiter - BINA - Naturex - Biedermann - Laumann					Erheb. aus Wasserverbrauch Gem. periodischer Messung Spez. Erhebung pro Betrieb gemäss Messung Industriekanal ARA
Hauptwil-Gottshaus	Einwohner + Gewerbe Fremdwasser Spezielle:					Erheb. aus Wasserverbrauch Gem. periodischer Messung Spezielle Erhebung
Hohentannen	Einwohner + Gewerbe Fremdwasser Spezielle					Erheb. aus Wasserverbrauch Gem. periodischer Messung Spezielle Erhebung
Zihlschlacht-Sitterdorf	Einwohner + Gewerbe Fremdwasser Spezielle: - Klinik					Erheb. aus Wasserverbrauch Gem. periodischer Messung Spezielle Erhebung nach Bedarf
Total alle				100.00	100.00	

Anhang 4:

Organigramm Abwasserverband AVRB



Anhang 5:

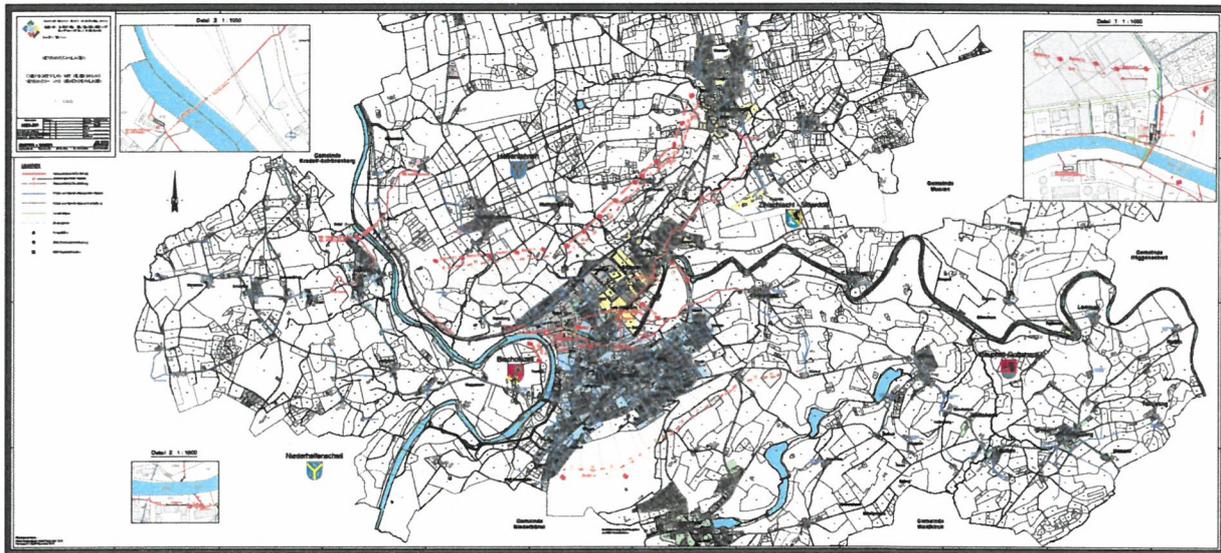
Übersicht Verbandsanlagen

Der Umfang der Verbandsanlagen geht aus folgendem Plan hervor:

Übersichtsplan mit Bezeichnung der Verbands- und Gemeindeanlagen

Plan-Nr. 2823-301 Datum: 07. März 2017

erstellt: Kuster + Hager, Ingenieurbüro AG, St. Gallen



Dieser Plan ist integrierender Teil dieses Reglements.

Anhang 6:

Zuständigkeiten des AVRB und der Verbandsgemeinden

Abwasserherkunft	Einreichung Baugesuch zur Erteilung Baubewilligung	Gebühren-Erhebung durch:	Zuständigkeit Gemeinde			Zuständigkeit AVRB			Bewilligung durch Kanton erforderlich	
			Bewilligungen Einleitung	Anschluss-Stelle	Abnahme-kontrolle	Bewilligungen Einleitung	Anschluss-Stelle	Abnahme-kontrolle		
Anschluss an Gemeindekanal	Gemeinde	Gemeinde	X	X	X					
	Häusliches Abwasser verschmutzt WC, Bad, Du, Bodenabläufe, Vorplätze usw.	Gemeinde	X	X	X					
	Nicht verschmutztes Abwasser Dach, Vorplätze, Plätze, Gärten, Drainagen usw.	Gemeinde	X	X	X					
	Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser Sickerleitungen, Brunnen, Drainagen, Quellen usw.	Gemeinde	X	X	X				X	
	Gewerbliches Abwasser verschmutzt Malerei, Metzgerei, Schreinerei, Molkerei usw.	Gemeinde	X	X	X				X	
	Industrielles Abwasser Prozessabwasser, Umladeplätze, Lager, usw.	Gemeinde	X	X	X				X	
	Anschluss an Verbandskanal	Gemeinde	Gemeinde	X	X	X	Zustimmung			
		Häusliches Abwasser verschmutzt WC, Bad, Du, Bodenabläufe, Vorplätze usw.	Gemeinde	X	X	X				
		Nicht verschmutztes Abwasser Dach, Vorplätze, Plätze, Gärten, Drainagen usw.	Gemeinde	X	X	X	Zustimmung			
		Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser Sickerleitungen, Brunnen, Drainagen, Quellen usw.	Gemeinde	X	X	X	Zustimmung			X
Gewerbliches Abwasser verschmutzt Malerei, Metzgerei, Schreinerei, Molkerei usw.	Gemeinde	Gemeinde	X	X	X	Zustimmung			X	
Industrielles Abwasser Prozessabwasser, Umladeplätze, Lager usw.	Gemeinde	Gemeinde	X	X	X	Zustimmung			X	

Anhang 7:

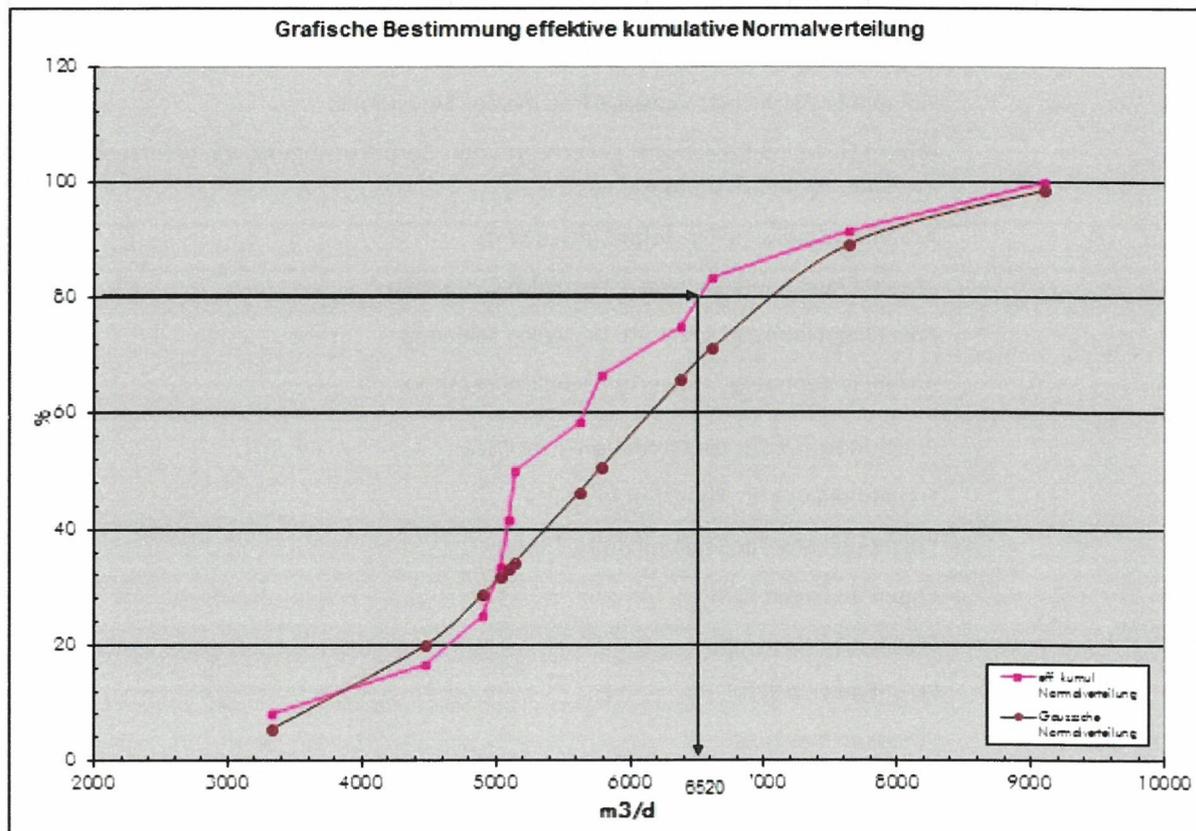
Beispiel: Grafische Bestimmung

Effektive kumulative Normalverteilung aus Messreihe mit 12 Werten

Datum der Messung	Abwassermenge	Reihenfolge Werte
	m3/d	Nr.
11./12.01.	5620	7
25./26.02.	4475	2
15./16.03.	4900	3
11./12.04.	5100	5
09./10.05.	6605	10
15./16.06.	5785	8
18./19.07.	3325	1
11./12.08.	6375	9
27./28.09.	9100	12
11./12.10.	7640	11
21./22.11.	5130	6
19./20.12.	5030	4

Darstellung Messwerte Reihenfolge Klein nach Gross	
Wert	m3/d
1	3325
2	4475
3	4900
4	5030
5	5100
6	5130
7	5620
8	5785
9	6375
10	6605
11	7640
12	9100

Anzahl Werte	12
Maximalwert	9100
80%-Wert Gaussche Normalverteilung	7060 (Mittelwert + 0.856 x Standardabweichung)
80%-Wert eff. kumul. Normalverteilung	6520 grafisch ermittelt aus untenstehender Grafik
Mittelwert	5757
Minimalwert	3325
Standardabweichung	1522



Abkürzungen / Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AVRB	Abwasserverband Region Bischofszell
a	Jahr
80-% Wert	Ermittelt aus der effektiven kumulativen Normalverteilung (graphische Bestimmung)
B_Q	Basiswert Abwasserfracht - Menge pro E und Jahr in m ³
B_{CSB}	Basiswert Abwasserfracht - CSB pro E und Jahr in kg O ₂
B_{GUS}	Basiswert Abwasserfracht - GUS pro E und Jahr in kg
B_{Ox}	Basiswert Von FI _S
B_N	Basiswert Abwasserfracht - N _{gelöst} pro E und Jahr in kg
B_P	Basiswert Abwasserfracht - P _{gelöst} pro E und Jahr in kg
B_S	Basiswert Schlammfracht - TS pro E und Jahr in kg
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf, Mass für Verschmutzungsgrad des Abwassers
C	Kohlenstoff
d	Tag
E	Einwohner
EG zu ZGB	Einführungsgesetz zu Zivilgesetzbuch
EWG	Einwohnergleichwert; Abwasserfracht eines Einwohners
EWG _{gew}	Anzahl Einwohnergleichwert gewichtet; unter Berücksichtigung von verursachenden Investitions- und Betriebskosten
EWG _H	Anzahl hydraulische Einwohnergleichwerte
EWG _{Ox}	Anzahl Einwohnergleichwerte bezüglich Oxydation
EWG _S	Anzahl Einwohnergleichwerte bezüglich Schlamm
EWG _P	Anzahl Einwohnergleichwerte bezüglich Phosphor
FI _{Ox}	Frachtindikator für die Oxydation in kg O ₂ /a
FI _P	Frachtindikator für Phosphor in kg P/a
FI _S	Frachtindikator für Schlamm in kg TS/a
FCSB	Fracht an CSB in kg/a
FGUS	Fracht an GUS in kg/a
FN	Fracht an N in kg/a
FP	Fracht an P in kg/a
FG	Gewichteter Verschmutzungsfaktor
f _{Ox}	Verschmutzungsfaktor bezüglich Oxydation
f _S	Verschmutzungsfaktor bezüglich Schlamm
f _P	Verschmutzungsfaktor bezüglich Phosphor

GemG	Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
g_H	Gewichtungsfaktor bezüglich Abwassermenge
g_{Ox}	Gewichtungsfaktor bezüglich Oxydation von CSB und N
g_P	Gewichtungsfaktor bezüglich Phosphat (Fällung)
g_S	Gewichtungsfaktor bezüglich Schlamm
GschG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz
Grosseinleiter	Betriebe, welche eine Abwasserfracht einleiten, die grösser ist, als in § 39 beschrieben.
GUS	Gesamte ungelöste Stoffe im Abwasser, gemessen am Gewicht der Trockensubstanz
Kleininleiter	Betriebe, welche eine Abwasserfracht einleiten, die kleiner ist, als in § 39 beschrieben.
Kj-N	Kjeldahl-Stickstoff
l	Liter
NG	Nitrifikationsgrad
$N_{gelöst}$	Gelöster Kjeldahl-Stickstoff inkl. NH_4 im Abwasser
Nettobaukosten	Baukosten nach Abzug von Beiträgen und Subventionen
O_2	Sauerstoff
P	Phosphor
$P_{gelöst}$	Gelöstes Phosphat im Abwasser
R	Umrechnungsfaktor für Stickstoff in Sauerstoff in $kg O_2/kgN$
RRV	Regierungsrätliche Verordnung
S	Umrechnungsfaktor für CSB in Schlamm in $kg TS/kg CSB$
SIA	Schweizerischer Ingenieur und Architektenverein
StWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1)
T	Umrechnungsfaktor P in Schlamm in $kg TS/kg P$
TS	Trockensubstanzanteil; Schlamm getrocknet
TKN	Kjeldahl-N inkl. NH_4-N
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
VSA	Verein Schweizerischer Abwasserfachleute

